



An die Direktionen
der Schulen der Berufsbildung

Bozen, 25.11.2021

Bearbeitet von:
Anna Fuchs
Tel. 0471 417540
anna.fuchs@provinz.bz.it

Mitteilung

Rechtsmöglichkeiten und Rechtsmittel gegen die Maßnahmen der Mitbestimmungsgremien der Schulen der Berufsbildung

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

bekanntlich bestand in der Vergangenheit die Möglichkeit, beim Direktor der Abteilung Berufsbildung aus Rechtmäßigkeitsgründen Rekurs gegen Entscheidungen der Klassenräte einzureichen. In Artikel 5 Absatz 7 des Dekretes des Landeshauptmanns vom 22. Dezember 1994, Nr. 63 („*Verordnung über die schulinterne Organisation - Landesgesetz vom 12. November 1992, Nr. 40: Ordnung der Berufsbildung*“), war nämlich Folgendes festgelegt: „*Gegen die Entscheidungen der Klassenräte in Bezug auf die Bewertung der Schüler kann, nur aus Rechtmäßigkeitsgründen, beim Direktor der Abteilung Berufsbildung Rekurs eingereicht werden. Der Abteilungsdirektor entscheidet endgültig innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der entsprechenden Mitteilung.*“

Um der Rechtspersönlichkeit und Autonomie der Schulen der Berufsbildung in verstärktem Maße Rechnung zu tragen, wurde die genannte Bestimmung mit Wirkung ab dem 9. Oktober 2018 außer Kraft gesetzt. Seither kann gegen Entscheidungen der Klassenräte in Bezug auf die Bewertung der Schülerinnen und Schüler der Schulen der Berufsbildung somit kein Rekurs mehr beim Direktor der Abteilung Berufsbildung (nunmehr als Landesdirektor bezeichnet) eingereicht werden.

Auch nach Abschaffung dieser Rekursmöglichkeit gibt es aber mehrere andere Rechtsmittel, die gegen die Maßnahmen der schulischen Mitbestimmungsgremien der Schulen der Berufsbildung eingebracht werden können; da im vergangenen Schuljahr diesbezüglich vermehrt Anfragen eingegangen sind, ist es mir ein Anliegen, Ihnen diese in der Folge aufzulisten und zu erläutern:

1. Formlose Eingabe:

Es besteht immer die Möglichkeit, Eingaben gegen Maßnahmen der Mitbestimmungsgremien der Schulen der Berufsbildung an die jeweilige Schule zu richten. Eingaben sind in der Regel formlose „Schreiben“, in denen Bürgerinnen und Bürger der Verwaltung mitteilen, dass eine Maßnahme aus ihrer Sicht unrechtmäßig ist bzw. dass ein Verfahrensfehler oder ein Rechtsmangel vorliegt. Im Rahmen dieser wie auch immer bezeichneten Eingaben wird die Schule bzw. das Organ, welches die Maßnahme getroffen hat, auf diesem Weg meist ersucht, die Verwaltungsmaßnahme „zurückzunehmen“ (das heißt im Selbstschutzwege aufzuheben) oder abzuändern.

Laut ständiger Rechtsprechung handelt es sich bei Verfahren im Selbstschutzwege nicht um Verfahren, die aufgrund von formlosen Eingaben bzw. aufgrund von Anträgen eingeleitet werden; vielmehr erfolgt die Einleitung derartiger Verfahren von Amts wegen. Die Schule ist somit nicht verpflichtet, nach Erhalt einer formlosen Eingabe ein Verfahren im Selbstschutzwege zu beginnen; trotzdem sollten solche Eingaben und die zugrundeliegende Verwaltungsmaßnahme von der Führungskraft der Schule im Sinne einer guten Verwaltung auf ihre Begründetheit hin geprüft werden und dem Bürger/der Bürgerin eine entsprechende Rückmeldung gegeben werden.

Sollten im Rahmen dieser Überprüfung offenkundige Rechtsmängel (z.B. unrechtmäßige Zusammensetzung des Kollegialorgans, widersprüchliche, fehlende oder unlogische Begründung, formale Fehler,



Gesetzesverletzungen) feststellbar sein, besteht gemäß Artikel 21-nonies des Gesetzes vom 7. August 1990, Nr. 241, die Möglichkeit die Verwaltungsmaßnahme – sofern ein öffentliches Interesse besteht – von Amts wegen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes aufzuheben, wobei die Interessen der betroffenen Personen und der Drittbetroffenen berücksichtigt werden müssen (eine Verwaltungsmaßnahme kann bei Form- und Verfahrensfehlern nicht aufgehoben werden, wenn der Inhalt der Maßnahme nicht hätte anders lauten können als der konkret erlassene). In diesem Fall informiert die Führungskraft der Schule das Kollegialorgan, das die Maßnahme getroffen hat, über die erfolgte Eingabe. In der Folge prüft das Kollegialorgan die Eingabe und hebt gegebenenfalls die mit einem Rechtsmangel behaftete Maßnahme auf, erlässt eine rechtmäßige Maßnahme oder bestätigt die bereits getroffene Maßnahme, falls es der Ansicht ist, dass kein Rechtsmangel vorliegt.

Ich weise darauf hin, dass auch Eingaben gegen Entscheidungen von Prüfungskommissionen im Rahmen der staatlichen Abschlussprüfung der Oberschule an die Schulführungskraft gerichtet werden müssen; diese kann, sofern sie es für notwendig erachtet, die Landesschuldirektorin mit begründetem Bericht ersuchen, die Prüfungskommission, welche die beanstandete Entscheidung getroffen hat, erneut einzuberufen. Die zuständige Prüfungskommission wird die Angelegenheit sodann überprüfen, gegebenenfalls die mit einem Rechtsmangel behaftete Maßnahme annullieren und eine „neue“ rechtmäßige Maßnahme erlassen.

1. Rekurs beim Verwaltungsgericht:

Gegen die Maßnahmen der Mitbestimmungsgremien der Schulen der Berufsbildung kann außerdem in Sinne von Art. 29 der Verwaltungsprozessordnung innerhalb von 60 Tagen ab Kenntnisnahme derselben Aufhebungsklage wegen Gesetzesverletzung, Unzuständigkeit und Befugnisüberschreitung beim Verwaltungsgericht Bozen erhoben werden. Hierfür müssen sich die Betroffenen an einen Rechtsanwalt wenden, der sie vor Gericht vertreten und verteidigen wird. Diese Möglichkeit bleibt unbeschadet von einer formlosen Eingabe aufrecht.

Bei Fragen steht Ihnen die Mitarbeiterin des Amtes für Bildungsordnung Anna Fuchs gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesdirektor
Gustav Tschennett
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: GUSTAV TSCHENETT

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-TSCGTV67H03I729Q

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 12b73b9

unterzeichnet am / sottoscritto il: 26.11.2021

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 26.11.2021 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 26.11.2021